



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. April 2008 (08.04)
(OR. fr)**

7689/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0261 (COD)**

**CODEC 388
JUSTCIV 55**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Kommissionsvorschlag: 5203/06 JUSTCIV 3 CODEC 18

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) [**erste Lesung**]
- Annahme des Rechtssetzungsaktes (RA + E)

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Dezember 2005 den oben genannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich EGV stützt^{2 3}.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. September 2006 abgegeben⁴.
3. Gemäß der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁵ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 5203/06.

² Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.

⁴ ABl. C 318 vom 23.12.2006, S. 56.

⁵ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 29. November 2007 in erster Lesung Stellung genommen und dabei 70 Abänderungen am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und müsste somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- die Verordnung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 3691/07 JUSTCIV 334 CODEC 1401 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der Rechtssetzungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 15832/07.